…….. Datum: ……

……..

……..

……..

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – Region 3 (RPV3)
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
E-Mail: rpv@kg.de

Einspruch

gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten WK22, W22, W113, W114, W115, W120“West“ des aktuellen Entwurfes des Regionalplanes Region Main-Rhön vom 19.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit **Einspruch** gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den Vorbehaltsgebieten:

WK22, W22, W113, W114, W115, W120“West“

Ich begründe dies wie folgt:

Bereits im Jahr 2021 vom Bundesrechnungshof in der Pressemitteilung vom 31.03.2021 deutlich bescheinigt, dass der Bund die Energiewende weiterhin (seit 2018) unzureichend steuert.

Am **7. März 2024** legte dann der Bundesrechnungshof einen aktuellen, detaillierten Prüfungsbericht zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf

1. **Versorgungssicherheit (Sicherheit der Stromversorgung)**
2. **Bezahlbarkeit der Stromversorgung**
3. **Umweltverträglichkeit der Stromversorgung**

vor. Im Gesamtblick zeigte der Bundesrechnungshof auf, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende in allen drei Bereichen weiterhin **UNGENÜGEND** sind.

Hieraus ergeben sich für mich dringend **Fragen**, die ich in einem Katalog (siehe Anlage 1) zusammengestellt habe. Meines Erachtens ist es als regionaler Planungsverband Ihre oberste Pflicht, die **Versorgungssicherheit** für die Bürger zu gewährleisten. Dies beinhaltet natürlich auch, dass Sie verpflichtend, ausschließlich **wirtschaftlich tragfähige** Projekte realisieren. Allein im Hinblick auf die Entwicklung der negativen Strompreise seit dem Jahr 2010 (von 10 auf 457 Stunden) kann eine logische Konsequenz nur ein **Moratorium des Ausbaus von Windenergie** sein, auf jeden Fall bis die **fehlende Infrastruktur in Betrieb ist. Aus heutiger Sicht „opfern“ wir unseren Naturpark Haßberge für Industrieanlagen im Wald, welche sich (Stand heute) immer mehr als Kapitalvernichter herausstellen (siehe Anlage 2 Epoch Times vom 21. März 2025).**

Aus diesen Gründen bitte ich um die Beantwortung meiner Fragen bis zum 31.05.2025!

Mit freundlichen Grüßen

……

Folgend die Würdigungen des Bundesrechnungshofes für die einzelnen Bereiche:

1) Sicherheit der Stromversorgung (ab Seite 34)

***Erneuerbare Energien**: Auch unter Berücksichtigung der vom BMWK angeführten Beschleunigungsmaßnahmen ist nicht absehbar, wie die Bundesregierung die Ausbaupfade des EEG 2023 erreichen kann.*

*Die Windenergie an Land soll das Rückgrat der Energiewende werden. Angesichts der im Jahr 2023 vergebenen Leistung von 6,46 GW müssten zum Erreichen des Ausbauziele 2024 nunmehr 16,46 GW vergeben werden. Auch wenn die Neuinstallationen und Neugenehmigungen im Jahresvergleich 2022/2023 gestiegen sind**, hält der Bundesrechnungshof das Erreichen der Ausbauziele absehbar nicht für realistisch.***

***KWS:** Hinsichtlich der KWS hat das BMWK selbst auf die Bedeutung für die Versorgungssicherheit verwiesen. So führt es im Erläuterungspapier zum VSM-Bericht 2023 aus, dass Strommengen aus Kohle in den Berechnungen des Monitorings teilweise über den Zubau von emissionsärmeren erdgasbefeuerten (und H_2-fähigen) Kraftwerken kompensiert würden. Die hierzu genannte KWS ist den Handlungsempfehlungen der Bundesregierung für eine gesicherte Stromversorgung zugeordnet. Daraus folgt, dass*

- *die H_2- und H_2-ready-Gaskraftwerke der ursprünglichen KWS über entsprechende Annahmen in die Berechnungen des Monitorings eingeflossen sind, und*
- *das Stromsystem ohne die KWS-Anlagen – bei unterstelltem Kohleausstieg – möglicherweise nicht versorgungssicher ist.*

In der Pressemitteilung vom 5. Februar 2024 führte das BMWK zudem selbst aus, dass die Versorgungssicherheit des Stromsystems moderne, hochflexible und klimafreundliche Kraftwerke erfordere.

Netzausbau: Das BMWK kann die Zweifel nicht ausräumen, dass der nach dem NEP (2037/45) notwendige Ausbau der Übertragungsnetze hin zu einem Klimaneutralitätsnetz zeitgerecht erreicht werden kann.

***Monitoring:** Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass die Simulationen der BNetzA wahrscheinlichkeitsbasiert sind und auch Extremsituationen enthalten. Nach wie vor bewertet der Bundesrechnungshof aber die Grundannahmen kritisch, auf denen diese Berechnungen fußen. So müssen auch für die Grundannahmen verschiedene Eintrittswahrscheinlichkeiten herangezogen werden.*

Durch Verweis auf EU-Recht fordert § 51 Absatz 4a EnWG, dass die Analyse der Versorgungssicherheit auf angemessenen zentralen Referenzszenarien beruhen muss. Annahmen, die offensichtlich unwahrscheinlich sind, erfüllen diese Anforderungen nicht. Ein Monitoring, dessen Annahmen nur auf einem unwahrscheinlichen „Best-Case" basieren, ist nicht als Frühwarnsystem geeignet.

Die Sensitivitätsbetrachtungen entkräften diesen Einwand nicht. Denn beide Sensitivitäten ziehen Kapazitäten von einer Ausgangsgröße an Kraftwerksleistung ab, die aufgrund von unrealistischen Annahmen (Zubau steuerbarer gesicherter Leistung allein aus dem Markt heraus) zu hoch angesetzt wurde.

Der Verweis des BMWK auf die Reservekraftwerke überzeugt ebenfalls nicht:

Die ÜNB unterschreiten die verpflichtende Kapazitätsreserve gemäß § 13e EnWG von 2 GW um fast 50 % (vorhanden: 1,1 GW). Die EU-Kommission hat die Kapazitätsreserve beihilferechtlich nur bis zum 30. September 2025 genehmigt. Der VSM-Bericht 2023 betrachtet jedoch die Versorgungssicherheit im Zeitraum 2025 bis 2031.

- *Die Kapazitätsreserve umfasst ausschließlich Erdgaskraftwerke, die zur Bewältigung der Gasversorgungskrise nicht eingesetzt wurden. Vielmehr wurde die Gasversorgungskrise durch die befristete Strommarktrückkehr von Stein-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken bewältigt. Dazu wurden eigens gesetzliche Grundlagen geschaffen.*

Fazit und Empfehlungen
Es bestehen erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit mit Strom. *Parallel zu den Verzögerungen beim Netzausbau droht zum Ende dieses Jahrzehnts eine erhebliche Kapazitätslücke erneuerbarer sowie emissionsarmer gesicherter, steuerbarer Kraftwerksleistung. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen müssten dann Kohlekraftwerke weiter betrieben werden. Der angestrebte vorgezogene Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 erscheint damit fraglich.* ***Dies wird auch durch aktuelle Entscheidungen der BNetzA unterstrichen, die Abschaltung von Kohlekraftwerken vor April 2031 zu untersagen.***

Zugleich vermitteln Bundesregierung und BNetzA mit dem Monitoringbericht ein verzerrtes und damit unzutreffendes Bild der zukünftigen Versorgungssicherheit.

Empfehlungen
Die Bundesregierung muss den gesetzlich vorgesehenen Ausbau der erneuerbaren Energien sicherstellen und künftig jederzeit hinreichend gesicherte, steuerbare Kraftwerksleistung gewährleisten. Der eine Schritt kann nicht ohne den anderen zum Erfolg führen. Dabei muss die Bundesregierung

- *die Auswirkungen des Kohleausstiegs hinreichend untersuchen und berücksichtigen;*
- *gewährleisten, dass ihre Maßnahmen im Einklang stehen mit der Reform des europäischen Strommarktdesigns;*
- *verlässliche Rahmenbedingungen schaffen, damit die beteiligten Akteure planungssicher die notwendigen Investitionen in Erzeugungskapazitäten und Stromnetze tätigen können. Dies betrifft beispielsweise die KWS und den vorgesehenen Kapazitätsmechanismus.*

Europäische und nationale energiepolitische Maßnahmen sollten ebenfalls möglichst kohärent sein. Andere EU-Staaten planen, die als klimaneutral eingestufte Kernenergie künftig verstärkt zu nutzen. Deutschland wird somit künftig möglicherweise vermehrt Atomstrom aus anderen EU-Staaten importieren. ***Der deutsche Ausstieg aus der Kernenergie erscheint im europäischen Kontext widersprüchlich.***

Das Monitoring der Versorgungssicherheit muss seiner Funktion als Frühwarnsystem künftig gerecht werden. Dafür muss das BMWK sicherstellen, dass die BNetzA verschiedene Szenarien betrachtet und dabei die Eintrittswahrscheinlichkeiten der Grundannahmen variiert, sodass u. a. auch ein „Worst-Case"-Szenario betrachtet wird.

2) Bezahlbarkeit der Stromversorgung (ab Seite 47)

Der Bundesrechnungshof sieht das Ziel einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom als nicht gesichert an*. Daraus ergeben sich erhebliche Risiken für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Die Bundesregierung scheint diese Einschätzung zu teilen: Denn hielte sie die aktuellen Strompreise für bezahlbar, wären Zuschüsse zum Stabilisieren der Netzentgelte oder die temporäre Absenkung der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe nicht nötig.*

Trotz dieser Risiken hat es die Bundesregierung bis heute versäumt zu konkretisieren, was sie unter einer bezahlbaren Energieversorgung versteht. *Es fehlt weiterhin an Ziel- und Schwellenwerten. Solche Werte sind jedoch Voraussetzung, damit die Bundesregierung im Bedarfsfall zielgerichtet gegensteuern kann.*

Potenzielle Preistreiber für Strom sieht der Bundesrechnungshof mit Blick auf künftige Entwicklungen an den Strommärkten und auf den angestrebten Netzausbau:

Auf den Strommärkten steigt künftig die Nachfrage angesichts der angestrebten Elektrifizierung anderer Sektoren, u. a. durch die Elektromobilität und den zunehmenden Einsatz von Wärmepumpen. Ob das Angebot damit Schritt halten kann, ist fraglich: Gesicherte Stromerzeugungsleistung aus Kernkraftwerken wurde abgebaut, gesicherte Erzeugungsleistung aus Kohlekraftwerken wird reduziert; zugleich stockt der Zubau von volatiler Leistung aus erneuerbaren Energien und von Backup-Kapazitäten.

Die Kosten für den künftigen Netzausbau sind in den derzeitigen Strompreisen noch nicht enthalten. *Diese Kosten sind jedoch erheblich. So summieren sich allein die Investitionsbedarfe für die Übertragungsnetze (an Land und auf See) für das Klimaneutralitätsnetz bis zum Jahr 2045 auf mindestens 313,7 Mrd. Euro. Hinzu kommen erhebliche Investitionen in die Verteilernetze. Die BNetzA hat Investitionskosten von gut 150 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045 genannt. Das in der Presseberichterstattung genannte Volumen von 250 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045 liegt ebenfalls um ein Vielfaches über den zuvor von den VNB prognostizierten 42,27 Mrd. Euro. Darüber hinaus steigen auch die Kosten für das Netzengpassmanagement auf 6,5 Mrd. Euro pro Jahr.*

Die Netzentgelte und Umlagen zur Deckung dieser Kosten dürften künftig also erheblich weiter steigen. Die kurzfristige Verdoppelung der Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2024 unterstreicht dies.

Niedrige Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien gewährleisten also – anders als vom BMWK dargestellt – mitnichten eine preisgünstige Stromversorgung. *Bisher hat das BMWK in seiner Darstellung für die Öffentlichkeit die ebenfalls zu berücksichtigenden Systemkosten nicht einbezogen.*

Eine punktuelle staatliche Subventionierung von Systemkosten schwächt die Transparenz der Kosten der Energiewende für den Verbraucher und untergräbt damit die Steuerungswirkung des Preises: Die Stromkunden können aus der Stromrechnung nicht auf die tatsächlich von ihnen zu tragenden Kosten schließen. Stattdessen tragen sie Teile der Transformationskosten als Steuerzahler. Zugleich belasten solche Subventionierungen die Finanzlage des Bundes.

3) Umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität (ab Seite 62)

Der Bundesrechnungshof sieht das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 EnWG gefährdet. *Zwar trägt die Beschleunigung der Transformation zum Klimaschutz bei. Dieser hat mit Blick auf das Ziel einer treibhausgasneutralen Energieversorgung eine herausragende Bedeutung.*

Jedoch erhöht die Absenkung verfahrensbezogener Umweltstandards zugleich das Risiko für eine Beeinträchtigung anderer Schutzgüter erheblich. Der Vorrang der erneuerbaren Energien dürfte mindestens bis zum Jahr 2035 gelten, denn erst dann soll das Energiesystem weitestgehend treibhausgasneutral sein. Zudem wurde die Anwendung der EU-Notfallverordnung bereits um ein Jahr bis Mitte 2025 verlängert. Überdies verstetigt die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wesentliche Elemente der EU-Notfallverordnung.

Somit wird ein erheblicher Teil der Energiewende in einer Phase abgesenkter Umweltstandards entschieden und umgesetzt. In dieser Hochphase der Transformation ist die systematische Bewertung von Umweltwirkungen des Energiesystems von besonderer Bedeutung. Obwohl der Bundesregierung einzelne Umweltwirkungen der Energiewende bekannt sind, fehlt ihr bis heute ein konsistentes Ziel- und Monitoringsystem. Insbesondere hat sie versäumt,

- *messbare Ziele für die einzelnen Schutzgüter der Umweltverträglichkeit zu entwickeln. Damit fehlt ihr ein geeigneter Beurteilungsmaßstab, um ungewollte Entwicklungen frühzeitig identifizieren und Handlungsoptionen entwickeln zu können. Einzig für das Schutzgut Klima legt das KSG Ziele und Indikatoren fest (THG-Minderungsziele). Jedoch genießt der Klimaschutz trotz seiner überragenden Bedeutung keinen absoluten Vorrang gegenüber den anderen Schutzgütern;*
- *ein wirksames Monitoring der Umweltwirkungen des Energiesystems zu etablieren. Bis heute werden die Umweltwirkungen des Energiesystems im hierfür angelegten Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht systematisch erfasst, obwohl für einige Schutzgüter aussagekräftige Indikatoren vorliegen.*

Ohne ein differenziertes Ziel- und Monitoringsystem kann die Bundesregierung nicht gewährleisten, dass das Stromsystem Energie möglichst nachhaltig verwendet, Ressourcen schont und die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit möglichst wenig belastet. Sie ist nicht in der Lage, unerwünschte Wirkungen auf einzelne Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern. Auch kann die Bundesregierung die Einhaltung der von Deutschland übernommenen internationalen Verpflichtungen nicht verlässlich überwachen, beispielsweise zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Stattdessen kommt das BMWK seit dem Berichtsjahr 2020 seinen Berichtspflichten aus dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ nicht nach. Jüngst hat das BMWK diesen Prozess – das „Kernstück des Monitorings zur Energiewende“ – bis auf Weiteres faktisch eingestellt.

Seit dem Jahr 2020 gibt es damit kein Monitoring der Umweltverträglichkeit. Warum das BMWK

gerade den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt hat, bleibt unverständlich.